

Selektionsreglement

Für das leistungsorientierte, regionale Nachwuchskader Bern / Solothurn gilt ab Februar 2010 folgendes Selektionsreglement:

In der Folge wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

1. Berechtigung zur Aufnahme in das Kader

1.1 In das regionale Nachwuchskader Bern / Solothurn können alle in den Regionen des BOLV ("Bernischer OL-Verband") und des SKOLV ("Solothurnischer kantonaler OL-Verband") OL betreibenden Mädchen und Knaben im Alter zwischen 15 und 20 Jahren aufgenommen werden. Sie müssen einem BOLV resp. SKOLV Verein angehören.

1.2 Die Selektion erfolgt gemäss Punkt 5.

2. Verbleib im Kader

2.1 Jedes selektionierte Mitglied bleibt mindestens 1 ½ Jahre im Kader, sofern es nicht auf eigenen Wunsch früher austreten will.

2.2 Dem Pflichtenheft des OL Nachwuchskaders Bern / Solothurn ist Folge zu leisten.

2.3 Die Mitglieder im Juniorenalter (19 und 20 jährig) haben jährlich definierte Leistungsaufgaben (auch wenn sie noch nicht 1 ½ Jahre im Kader sind). Diese Aufgaben definieren sie selber in Absprache mit dem Nachwuchstrainer. Sie müssen immer einen entscheidenden Fortschritt gegen über dem Vorjahr in Richtung Nationalem Junioren Kader beinhalten. Der Entscheid über Erfüllung oder Nichterfüllung wird im Gespräch zwischen Athlet und Nachwuchstrainer gefällt.

2.4 Erfüllen Kadermitglieder nach mehrmaligem Auffordern Punkt 2.2 – 2.3 nicht, erhalten sie die „gelbe Karte“. Erfolgt in den nächsten drei Monaten keine oder eine ungenügende Verbesserung des Verhaltens bekommt das Kadermitglied die „rote Karte“ welche den Ausschluss aus dem Nachwuchskader nach sich zieht. Auf die neue Saison kann sich das Kadermitglied wieder neu für das Kader bewerben.

3. Sprungbrett

3.1 Mädchen und Knaben gemäss 1.1, welche die Selektion in das Kader knapp nicht schaffen, können in das Sprungbrett aufgenommen werden.

3.2 Mitglieder des Sprungbretts profitieren von gewissen Dienstleistungen des Kadern und können an bestimmten Kaderanlässen, die speziell bezeichnet werden, teilnehmen.

3.3 Mitglieder bleiben für ein Jahr im Sprungbrett. Danach müssen sie sich für das Kader neu bewerben.

3.4 Die Athleten verpflichten sich Punkt 2.2 Folge zu leisten.

3.5 Ein Ausschluss kann wie im Kader durch die gelbe und die rote Karte erfolgen. (siehe 2.4)

4. Kaderbestand

4.1 Der Kaderbestand des Sprungbretts und des Kaders und beträgt maximal 30 Personen, wobei die Mitglieder des nationalen Juniorenkaders nicht mitgezählt werden. Die Anzahl Mitglieder ist aber in erster Linie von der Leistungsdichte der einzelnen Kategorien abhängig.

5. Selektionen

5.1 Die Selektionen für das Nachwuchskader und das Sprungbrett werden auf Basis der jährlich publizierten Selektionsbestimmungen (siehe Punkt 5.3) gemacht.

5.2 Die jährliche Selektionsbestimmung wird jeweils bis spätestens Ende Januar publiziert und durch die Vorstände des BOLV und SKOLV genehmigt.

5.3 Die jährliche Selektionsbestimmung enthält die Angaben über das Selektionsgremium, die Selektionskriterien, die Selektionstermine sowie die Selektionsgrundlagen wie Testläufe und weitere Selektionsfaktoren.

5.4 Das Selektionsgremium kann zur Selektion neben den Testlaufresultaten auch die Ergebnisse anderer Läufe beiziehen.

5.5 Finanzielle Aspekte sollen wenn möglich, als Selektionskriterium aus dem Weg geräumt werden, indem den Eltern in Härtefällen die Erlassung des Athletenselbstbehaltes gewährt wird.

6. Selektionsvorgang

6.1 Die Selektion erfolgt gemäss dem in den jährlich publizierten Selektionsbestimmungen definierten Selektionstermin (Punkt 5.3). Sprungbrettmitglieder können nach entsprechenden Leistungen auch während des Jahres in das Kader aufgenommen werden.

6.2 Das Selektionsgremium gibt den Selektionsentscheid an einem Klub-Nachwuchsbetreuer-Treffen bekannt.

6.3 Die Klubbetreuer sind zuständig, dass Kaderkandidaten nach dem Klub-Nachwuchsbetreuer-Treffen über eine Selektion oder Nichtselektion benachrichtigt werden.

6.4 Kaderkandidaten werden im Anschluss an das Klub-Nachwuchsbetreuer-Treffen zusätzlich von der Kaderleitung per E-Mail über den Selektionsentscheid benachrichtigt.

6.5 Im Weiteren wird der Selektionsentscheid auf der Homepage des Regionalkaders Bern/Solothurn veröffentlicht.

7. Änderungen

Änderungen dieses Selektionsreglements bedürfen der Zustimmung der Vorstände beider Kantonalverbände.

Dieses Selektionsreglement ersetzt die Selektionsbestimmung vom April 2008.

Es wurde an der SKOLV-Vorstandssitzung vom 24.02.2010 und an der BOLV-Vorstandssitzung vom 09.03.2010 genehmigt: